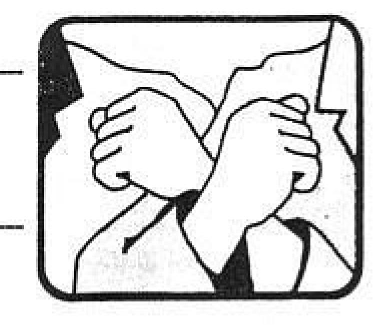
Aussageverweigerung und Verhörmethoden

Rote Hilfe WESTBERLIN



Inhalt:

Prozeßhilfe-Konto der ROTEN HILFE WESTBERLIN: R. St[illegible]ker, Kto.-Nr.: 240297679
Sparkasse der Stadt Berlin West
Blz.: 10050000

HERAUSGEBER:

ROTE HILFE BERLIN

V.i.S.d.P. und Kontakt: A. Lüers, Grüntaler Str. 30, 1000 Berlin 65, Tel. 4936520

Einleitung

Die Position der konsequenten Aussageverweigerung, die wenigstens inhaltlich auf einen breiten Konsens innerhalb der Linken zu stoßen schien, wird heute zunehmend in Frage gestellt. Die praktischen Erfahrungen mit der Aussageverweigerung, etwa im Startbahn-Verfahren, weisen daraufhin, daß das so klare "Keine Aussagen!" so klar nicht war und auch nicht ist. Das typische der jetzigen Situation ist durch den Satz "Aussageverweigerung ja, ...aber..." gekennzeichnet. Ein Grund für diese Unklarheiten mag sein, daß Kampagnen zur Aussageverweigerung in der letzten Zeit wenig (Frankfurt: "Anna und Arthur haltens Maul"), relativ erfolglos und hauptsächlich regional beschränkt liefen. Es gibt aus unserer Sicht aber noch weitere Gründe, die wir benennen wollen, um dann darzustellen, warum wir die Position der **konsequenten Aussageverweigerung** mit der Forderung **Keine Aussagen bei Bullen und Staatsanwalt! Nicht als BeschuldigteR, Nicht als ZeugIn** ihre Formulierung finden könnte, nach wie vor für richtig halten. Desweiteren werden wir versuchen, einige Bedingungen für eine konsequente und erfolgreiche Aussageverweigerung zu nennen.

Wir werden in einem Diskussionsbeitrag zum Schluß thesenartig die Verbindung zwischen Aussageverweigerung und Organisierung, die u.E. den Kern des Problems ausdrückt, darstellen. Im ersten Teil werden wir auf rechtliche Fragen und Probleme eingehen, ein zweiter Teil über Einzelfragen und ein dritter über Beugehaft und Knast schließen sich an.

Den zweiten Schwerpunkt dieser Broschüre haben wir sodann auf Verhöre und Verhörmethoden gelegt, dieser Teil unterstützt notwendigerweise das zur Aussageverweigerung Gesagte. Wir haben uns zu einer ausführlichen Darstellung der Methoden von Staatsschützern aus ihren Schriften heraus entschieden. Damit wollen wir zwei zentrale Punkte klarmachen: nämlich erstens, daß alles, was die Bullen/Staatsanwaltschaft abziehen, nur einem dient: daß geredet wird, Informationen preisgegeben werden. Als zweites wird u.E. klar, daß jedes Verhör, auch wenn mensch keine Aussagen macht, eine kommunikative Situation ist, eine künstlich geschaffene, in der bestimmte Verhaltensweisen provoziert werden sollen. Es ist eben nicht so "einfach", daß Mensch einfach dasitzen und das Maul halten kann! Die Darstellung dieser kommunikativen Atmosphäre, die die Gegenseite versucht zu schaffen, soll helfen, die Methodik bei Verhören zu durchschauen.





Erwischt!

Es gibt vielfältige Situationen, in denen mensch in Gefahr geraten kann zu reden. Neben den üblichen Verhörsituationen nach einer Festnahme und nach einer Vorladung, fassen wir hier auch Anquatschversuche in einem weiten Sinne darunter. JedeR kennt sie wohl, die "Deeskalationsbullen", die mittlerweile bei fast jeder größeren Demo aufkreuzen und nette Flugis verteilen. Und während die einen in echter Arbeitsteilung prügeln, labern die anderen einen voll: Demo und Zweck seien ja gerechtfertigt, aber bitte keine Gewalt usw. usf. ... und dann mischen sich Fragen ein: "von welcher Schule seid ihr denn?"- "Wieviele seid ihr denn?" ... Immer noch fallen viele auf diese Masche herein, aber mensch mache sich nichts vor: es handelt sich hier um speziell geschulte Psycho- Bullen, die Rede und Antworten gleich Missionaren auswendig lernen. Und sie wollen nur eins: Informationen! Gib sie ihnen nicht. Nichts spricht dagegen, sich ein Flugi zu sichern, bevor ein Argloser darauf hereinfällt, aber rede nichts mit ihnen!

Nach einer Verhaftung kann es sein, daß die Bullen gleich in der Wanne einen vollsülzen - womöglich mit der Versicherung, es sei ja noch kein Verhör. Daß dabei die Bullen immer auf der anderen Seite stehen, wird schnell übersehen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Festnahme und Vorladung. EinE BeschuldigteR kann sich einer Vorladung sowohl von Bullen als auch vom Staatsanwalt entziehen: Mensch muß nicht erscheinen. Hingegen herrscht Erscheinungspflicht vor Gericht. Aber auch hier ist einE BeschuldigteR nicht zur Aussage verpflichtet.

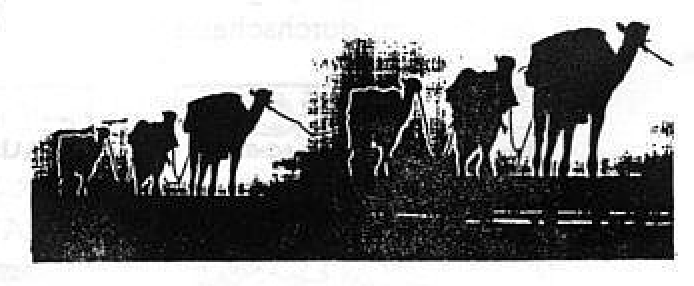
Einem Verhörversuch nach einer Festnahme kann mensch sich nicht entziehen, er gerät in eine Situation und muß sich in ihr verhalten. Das Wissen um die Rechte (Keine Aussagepflicht!) wird überlagert und beeinflußt von der Behandlung/Verhalten der Bullen. So werden die Bullen z.B. während einer Hausdurchsuchung in der ersten Aufregung vielleicht fragen: "Wer wohnt denn noch hier?" und in der beschissenen Situation, im Gefühl des Ausgeliefertseins entsteht das verständliche Bedürfnis nach einem Gespräch - genau darauf warten die Bullen. Oder mensch sitzt alleine mit ihnen in der Wanne, ist vielleicht geschlagen worden ... und die Bullen fragen: "Du warst es doch, oder?!"

Demgegenüber muß mensch unbedingt versuchen, klaren Kopf zu bewahren und genau um seine Rechte wissen. Ruhig bleiben, auf Provokationen und Beleidigungen nicht reagieren! Jeden nötigen Kontakt auf eine formale Ebene ziehen: Verlange den Durchsuchungsbeschluß, verlange, den Anwalt anzurufen, auch wenn dieses Recht oft verweigert wird.

Rechte nach einer Festnahme:

Du hast das Recht:

- den Grund für die Festnahme zu erfahren.
- alle Aussagen zu verweigern.
- nichts zu unterschreiben!
- gegen eine erkennungsdienstliche Behandlung schriftlich Widerspruch einzulegen.
- im Verletzungsfalle einE ÄrztIn zu verlangen und die Verletzung attestieren zu lassen.
- ein Protokoll über die beschlagnahmten Sachen zu erhalten.
- einen Anwalt anzurufen und nächste Angehörige zu benachrichtigen. (Aber nicht so viel quasseln am Telefon!)



I. Rechtliches

1. Die Aussageverweigerung als BeschuldigteR

Im Gegensatz zur ZeugIn hat einE BeschuldigtE das Recht auf eine generelle Aussageverweigerung, sowohl bei der Polizei, wie beim Staatsanwalt, als auch vor Gericht. Erscheinungspflicht besteht für einE BeschuldigtE nur bei Gericht (Zum Umgang mit Ladungen s. bei ZeugIn)

Bullen:

Für den/die BeschuldigteN ist als Problem der Druck, der durch eine Verhörsituation und durch die Bedrohung mit Knast entsteht, das zentrale Problem. Die Verhörsituation kann nie vollständig vorher berechnet und geplant werden, eine Selbstbestimmung, die Meinung, mensch könne irgendwie aus dem Objektstatus, der ihm/ihr zugewiesen wird, ausbrechen, ist Illusion. Uns erscheint wichtig genau um die eigenen Rechte, sowie um mögliche Tricks der Repression zu wissen, und dadurch einen eventuellen Überraschungseffekt kleinzuhalten. Es ist auch so, daß etwa bei einem Bullenverhör, der Objektstatus von den Bullen aus aufgebrochen wird: Mensch kann nicht einfach dasitzen und sein Maul halten, mensch will seine Angehörigen sprechen, seineN AnwältIn sprechen, braucht vielleicht eineN Arzt/Ärztin ... Und die Bullen sind die letzten, die sich darum einen Kopf machen. Die Wahrnehmung seiner Rechte fällt auf einen selbst zurück, ständig muß mensch sich verhalten, aktiv werden ... es ist dies eine Falle, unter vielen, die uns die Repression stellt. Dagegen hilft nur das Wissen, wo die Grenze zu ziehen ist, wann mensch das Maul halten muß - also auch hier ist eine vorherige Auseinandersetzung um diese Aspekte der Aussageverweigerung dringend geboten.

Es darf nur die generelle Aussageverweigerung nicht zum Nachteil des Beschuldigten gewertet werden! Das bedeutet: macht einE BeschuldigteR auch nur eine einzige Aussage (egal, wo), und sei sie noch so unbedeutend, so öffnet er/sie Richtern und Staatsanwälten Tür und Tor, die ansonsten beibehaltene Aussageverweigerung gegen sie/ihn zu verwenden. Für den Richter heißt dies "freie richterliche Beweiswürdigung", der jede Aussage unterliegt. D.h., er kann also bei wenigen Aussagen spekulieren, warum der/die Beschuldigte auf die anderen Fragen nun gerade nichts sagen wollte! Was also bedeutet, daß es Teilaussagen in diesem Sinne gar nicht gibt! Welche auf bestimmte Fragen antworten, sich bei anderen aber auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen, liefern damit immer ein vollständiges Bild von sich selbst. Ob sie ansonsten Schweigen: welche einmal geredet haben, liefern Zusammenhänge, einen Kontext, den sich kein Staatsanwalt entgehen lassen wird!

Nach einer Festnahme und vor Gericht, sind Beschuldigte zu folgenden Angaben zu ihrer Person verpflichtet: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort und **ungefähre** Berufsangabe! (Also nicht der Arbeitgeber. Jugendliche müssen auch nicht die Adresse der Eltern angeben, wenn sie nicht mehr bei ihnen wohnen). Welche das nicht tun, haben vor Gericht meist mit einem Ordnungsgeld (50 DM etwa) zu rechnen. Weitere Sanktionen (Ordnungshaft) können folgen. Welche bei den Bullen diese Angaben verweigern, begehen das Delikt der Personalienverweigerung, welches wiederum verfolgt werden kann. (Auf jeden Fall kann mensch durch Beharrlichkeit und dem Verlangen nach dem Einsatzleiter bei einer bloßen Personalienfeststellung (nicht nach einer Festnahme!) **manchmal** erreichen, daß diese nicht durchgeführt wird.

Haftrichter

Es gibt einen Ort, wo eine Aussage angebracht scheint, nämlich vor dem **Haftrichter**. Hier ist zunächst zu betonen: Eine Aussage zur Sache wendet keine U-Haft ab! Der Haftrichter erläßt den Haftbefehl wegen "dringenden Tatverdachts". Egal, was Du zu den Tatvorwürfen zu sagen hast, und wenn es ein Alibi ist, auf keinen Fall kommst Du raus! Zu den Tatvorwürfen, die auf den Ermittlungen der Polizei beruhen, und die zum Haftbefehl führen, kommen noch sogenannte "Haftgründe" hinzu. Der "Haftbefehl" kann, wenn die **"Haftgründe"** nicht zutreffen, außer Vollzug gesetzt werden. D.h. aber nicht, daß damit auch die Tatvorwürfe aus der Welt wären! Was also die völlige Unsinnigkeit von Aussagen zur Sache vor dem Haftrichter zeigt.

Haftgründe gibt es vier: Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr und besonders schwere Tatvorwürfe. Bei Vorwürfen, wie Mord, Totschlag und §129a wird grundsätzlich Haftbefehl erlassen. Zu den anderen Haftgründen kann einE BeschuldigteR Stellung nehmen. Dies sollte mensch nur zum Punkt Fluchtgefahr tun!! Sagt mensch etwas zu den Punkten Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr, ist unweigerlich eine Diskussion über den Tatvorwurf die Folge.

Sagen sollte mensch nur etwas zum Punkt Fluchtgefahr: Hier sollte mensch verweisen auf einen festen Wohnsitz, eine Arbeit und andere Bindungen wie z.B. Kinder, langjährige FreundInnen. Die Gefahr hierbei liegt auf der Hand: Daß mensch nämlich Namen nennt. Es ist also zumindest aufzupassen, wen mensch nennt. Ganz vermeiden lassen wird sich die Namensnennung sicher nie - es scheint angebracht, sich hierüber schon vorher klar zu werden und mit den u.U. Betroffenen darüber zu reden. - Desweiteren halten wir es gerade auch wegen dieser Gefahren für nötig, schon vorher einE AnwältIn einzuschalten, der/die in der konkreten Situation beraten kann.

Klar sein muß mensch sich aber unbedingt darüber, daß mit einer Aussage zur Sache keine U-Haft abgewendet werden kann. Der Haftrichter ist nun wirklich der letzte Ort, wo eine Aussage "nützt".



2. Die Aussageverweigerung als ZeugIn

Polizei:

Einer Ladung zur Polizei (auch beim LKA) brauchen weder Beschuldigte, noch ZeugInnen Folge zu leisten. Es entstehen dadurch keinerlei Nachteile. (Auch wenn es einem der schwer verständliche Juristentext der Vorladung suggerieren will!) Auf eine Ladung sollte mensch in keiner Weise reagieren, also auch nie telefonisch absagen, auch wenn darum in der Ladung gebeten wird. Bei dieser Gelegenheit wird mensch nämlich nochmal vollgesülzt. - Sofort müssen allerdings FreundInnen, Mitbetroffene, AnwältInnen ... informiert werden!

Staatsanwalt:

ZeugInnen müssen vor dem Staatsanwalt erscheinen und die Angaben zur Person machen (s.o.) Erscheinen ZeugInnen nicht, kann ein Vorführtermin erlassen werden.

Sodann hat mensch das Recht, folgendes zu erfahren: 1) Um welches Verfahren es sich handelt (hier ist auf eine genaue Bezeichnung der einzelnen Tatvorwürfe zu bestehen.) 2) muß der/die BeschuldigteN genannt werden. Denn mensch muß ja die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob mensch ein Aussageverweigerungsrecht hat.

Es gibt gute Gründe, warum ZeugInnen vor dem Staatsanwalt nicht aussagen wollen. Sie können zu diesem Zeitpunkt nicht ermessen, wozu ihre Aussagen verwendet werden. Sie wissen nicht sicher, in welche Richtung der Staatsanwalt ermittelt, der Staatsanwalt darf ZeugInnen darüber auch weitgehend in Unkenntnis halten - und auch darüber, ab wann in seinen Augen eine Aussage die ZeugIn selbst belasten könnte! Ein Überblick über die Zusammenhänge, in der die Aussagen stehen, dürfte für die ZeugIn unmöglich sein. Jede Aussage beim Staatsanwalt liefert ein Steinchen in dem Mosaik, daß er sich zusammenbastelt, jede Aussage kann ihm dabei weitere Anhaltspunkte liefern.

Das Aussageverweigerungsrecht für ZeugInnen wird durch die § 52 bis 56 der Strafprozeßordnung (StPO) geregelt. Der § 52 StPO sieht ein Aussageverweigerungsrecht für Verwandte des Beschuldigten vor, daß können sein Eltern, Geschwister, Kinder, aber auch Verlobte ... Verlobungen sind bekanntlich ebenso schnell zu lösen, wie sie geschlossen werden, und können im Einzelfall, wenn es möglich ist, eine sehr elegante Lösung sein.

Der §55 sieht ein Aussageverweigerungsrecht vor für Leute, die in derselben Sache angeklagt sind, und für Leute, die sich durch die Aussage selbst belasten könnten. Es ist sowohl taktisch wie politisch falsch, diese Form der Aussageverweigerung zu benutzen. Die Aussageverweigerung nach §55 besteht nur für spezielle Fragen. Die Inanspruchnahme dieses Rechtes muß jeweils ausdrücklich, unter Berufung auf die Gefahr der Selbstbelastung verlangt werden.

Die Gefahren dabei liegen auf der Hand: Zum einen wird die Staatsanwaltschaft verlangen, daß begründet werden muß, wieso mensch sich selbst belasten könnte ... dabei entsteht zwangsläufig die Situation, daß mensch über die Anklagepunkte reden muß, oder über Leute, mit denen mensch irgendwie zu tun hat. Überlegungen, welche Aussagen dem Staatsschutz nützlich sein können, und welche nicht, führen zu einer Situation, die für die Betroffenen nicht mehr überschaubar ist. Sie können immer wieder vorgeladen werden - die Bedrohung, vom Zeugen zum Beschuldigten zu werden, immer im Hinterkopf, was immer wieder eine Entscheidung fordert, wie sie schon bei der ersten Vorladung zu treffen war.

Taktisch ist die Berufung auf den §55 unklug, da mensch durch diese Begründung quasi der Justiz die Möglichkeit in die Hand gibt, einen zum Beschuldigten

zu machen, also ebenfalls ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, denn es ist ja davon auszugehen, daß ein Straftatbestand/Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Wird mensch als ZeugIn vorgeladen und es ist zu erwarten, daß er/sie selbst noch ein Verfahren kriegt oder er/sie weiß es schon, hat mensch das Recht, auch die Aussage als ZeugIn zu verweigern. Dies gilt für das gesamte Verhör.

Erwähnt sei noch, daß Ärzte, RechtsanwältInnen Pfaffen und Journalisten ebenfalls ein begrenztes Aussageverweigerungsrecht haben, welches sich natürlich nur auf ihren Berufsbereich bezieht (§53 und 54 StPO). So müssen z.B. JournalistInnen die Namen von InformantInnen und InterviewpartnerInnen nicht preisgeben. Geplant ist solch ein Recht in absehbarer Zeit auch für DrogenberaterInnen.

Was geschieht mit Menschen, sie die Aussage verweigern wollen, obwohl sie keinen der genannten Paragrafen können bzw. wollen?

1. ZeugInnen, die einer staatsanwaltschaftlichen Ladung nicht folgen wollen

Dafür werden erstmal die entstandenen Kosten aufgedrückt. Dazu kann der Staatsanwalt ein **Ordnungsgeld** erlassen, wenn dieses nicht gezahlt wird, gibt es **Ordnungshaft**, maximal 42 Tage und nur durch richterlichen Beschluß. Es kann die zwangsweise Vorführung vor einem Vernehmungsrichter (Ermittlungsrichter) angeordnet werden. Die beiden **Ordnungsmittel** können bei erneutem Ausbleiben wiederholt werden.

2. ZeugInnen, die hingehen, aber nix sagen.

Zunächst läuft alles so wie unter 1. ab. Wichtiger Unterschied aber ist, daß damit die Ordnungsmittel verbraucht, also nicht wiederholbar sind! Möglicherweise beantragt der Staatsanwalt nun die **Erzwingungshaft** (-Beugehaft). Wird diese durchgesetzt, ist danach auch dieses **Erzwingungsmittel** verbraucht. Die Beugehaft kann maximal sechs Monate verhängt werden.

Klar ist demnach: so schnell ist mensch als aussageverweigernder Zeuge nicht im Knast!

Das geht erstmal alles seinen langen rechtlichen Gang. Zuallererst müssen zunächst einmal die Ordnungsmittel angewandt werden. Staatanwälte, die behaupten, der Zeuge könne jetzt gleich in Beugehaft gesteckt werden, vermischen bewußt Ordnungs- mit Erzwingungsmitteln, um den Zeugen zu verunsichern.

3. Aussageverweigerung als ZeugIn beim Richter

Alles wie bei 2. Hinzu kommt, daß die Eidesverweigerung ebenso behandelt wird wie eine Aussageverweigerung. (s. auch Abschnitt Falschaussagen unter II. Einzelfragen)

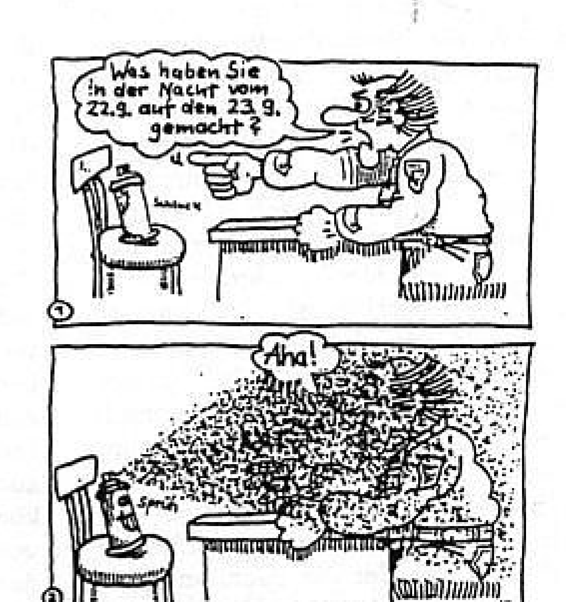
---

die tageszeitung ■ DONNERSTAG, 8.11.90

Beugehaft für Aussageverweigerung

München (taz) — Seit vergangenen Dienstag sitzen zwei junge Münchner Frauen in der Frauenstrafanstalt Neudeck. „Beugehaft" nennt sich diese Form der Verhaftung. Mit dieser Methode will die Polizei von den beiden eine Aussage erzwingen. Grund: Im Mai vergangenen Jahres wurden Iris H. und Petra W. von einer Polizeistreife nachts festgenommen. Sie sollen mit zwei „unbekannten Tätern", so die Ermittlungsrichterin, auf eine Friedhofsmauer Parolen gesprüht haben. Sachschaden: 200 Mark. In einem anschließenden Strafverfahren wurden die beiden Frauen zu Geldstrafen von 400 Mark und 600 Mark — einer der Frauen wurde zusätzlich Widerstand gegen die Staatsgewalt vorgeworfen — verurteilt. Nachdem die Frauen ihre Strafe bezahlt hatten, glaubten sie, der Fall sei damit erledigt. Jedoch weit gefehlt. Justitia konnte nicht ruhen. Im Januar dieses Jahres wurden die beiden plötzlich als Zeuginnen vorgeladen. Ermittelt wurde jetzt „gegen unbekannt wegen Sachbeschädigung". Von den beiden Frauen wurde erwartet, daß sie die imaginären Täter benennen können. Für ihre Aussageverweigerung erhielten sie zunächst eine Geldstrafe von jeweils 200 Mark aufgebrummt. Nach acht Wochen begann das Spiel von Neuem. Diesmal stellte ihnen die Ermittlungsrichterin ein Ultimatum: Entweder nennen die Frauen die vermeintliche Person, oder sie fordern sie auf sich zu stellen, ansonsten drohen ihnen vier Tage Beugehaft. Eine Beschwerde gegen diese Erzwingungshaft wurde vom Landgericht zurückgewiesen. „Die Verhängung einer Beugehaft erscheint auch im konkreten Fall nicht als unverhältnismäßig", begründeten die bayerischen Richter an der 19. Strafkammer des Landgerichts München I ihren Urteilsspruch. Obwohl sie gleichzeitig zugeben mußten, daß bei einem Sachschaden von „lediglich 200 Mark von einer unbedeutenden Strafsache auszugehen sein dürfte". Gleichzeitig rechtfertigten sie sich jedoch mit der Behauptung, „daß angesichts der überhandnehmenden Schmierereien an Gebäuden, Mauern u. ä. ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, die Täter solcher oft nur äußerst schwierig aufzuklärender Vergehen zu überführen". Für die betroffenen Frauen endete damit der Rechtsweg im Knast.

ZeugInnen können zu allen Vernehmungen AnwältInnen mitnehmen. Sie können eine wichtige, auch psychologische Funktion haben, doch sollten ihre Möglichkeiten nicht überschätzt werden. Sie haben lediglich die Funktion eines Rechtsbeistandes, d.h. sie können nicht in die Vernehmung eingreifen, sie dürfen nur bei formalen Fehlern des Vernehmenden eingreifen. Wenn z.B. eine Frage juristisch nicht so gestellt werden darf, wie sie gestellt wurde, oder wenn der Staatsanwalt keine Rechtsmittelbelehrung erteilt hat. Aber mensch hat das Recht, sich mit der AnwältIn über die gerade gestellte Frage im Nebenzimmer zu beraten, Dadurch kann mensch sich erstmal Luft verschaffen und sich dem psychischen Druck entziehen. Welche sich stark genug fühlen, können hiermit das Verhör etwas strecken ...



II. Einzelfragen

Falschaussagen

Tatbestand: Falsche uneidliche Aussage, Strafrahmen: 3 Monate bis 5 Jahre. Meineid: nicht unter 1 Jahr.

EinE BeschuldigtEr darf überall lügen, einE ZeugIn hingegen ist vor Gericht zu wahrheitsgemäßer Aussage verpflichtet. Beim Staatsanwalt gibt es zwar keinen Tatbestand der "Falschaussage", möglich ist jedoch, daß durch eine Falschaussage der Straftatbestand der "Strafvereitelung" erfüllt wird! - Auch deshalb halten wir generell wenig von Falschaussagen. Sie sind immer ein Wagnis, und können zu Verstrickungen oder gar zu Namensnennungen führen. Die Bullen sind aber da nicht blöd, wo sie es sich nicht leisten können. Angesichts ihrer Möglichkeiten, gerade auch technischer Art, können Falschaussagen geradezu zu einer immensen Gefahr werden!

Alibiaussagen

Nun sind Bullen und Staatsanwaltschaft aber auch nicht diejenigen, vor denen wir uns "einlassen" können, Alibis hervorholen. Da gibt es die allseits bekannten "Ausnahmen", Ulla Penselin etwa, oder die Hamburger Antifas, die sich durch Alibibenennungen aus der U-Haft retten konnten. Was natürlich einerseits als Belohnung der Repression für die - objektiv betrachtet - Kooperation zu werten ist. Andererseits sind diese Einlassungen erst nach Besprechung mit AnwältInnen (wobei deren jeweilige Interessen und Grenzen gesehen werden müssen) gemacht worden, und u.U. auch sehr problematisch. Ein Überblick über die Lage, in der die Aussagen gemacht wurden, dürfte den Betroffenen unmöglich gewesen sein. Der

Zeitpunkt der Akteneinsicht, bis zu der **in keinem Fall** ein Beschuldigter Aussagen machen darf, muß hier beachtet und in die Diskussion eingeführt werden. (Die Möglichkeit einer politischen Erklärung fällt schon in den Bereich Prozeßstrategie, und verlangt zunächst nach Austausch und Diskussion mit den Strukturen draussen, bevor hier entschieden werden kann.)

In der Ermittlungsakte ist der bisherige Ermittlungsstand von Bullen und Staatsanwaltschaft zusammengefasst. Vor diesem Zeitpunkt der Akteneinsicht kann mensch nie genau wissen, in welchen Zusammenhang seine Aussage steht, wie der Staatsanwalt sie bewertet und benutzt und was noch alles daran hängt. Erst nach Einsicht dieser Akte können der/die RechtsanwältIn und Du ermessen, was bedeutsam werden kann, erst nach Einsicht ist eine möglichst objektive Bestimmung der Aussagen möglich. Wir halten dem desweiteren einen sehr eindrücklichen Fall aus eigener Anschauung entgegen, durch den klar wird, wie Bullen ein sicheres Alibi zerstören können - wenn mensch es denn vor ihnen preisgibt: Vor dem Landgericht ist ein zweiundzwanzigjähriger Maler angeklagt, im Zusammenhang mit dem 1.Mai einen Stein auf eine Bullenwanne geworfen zu haben. Er wird eine Stunde nach der angeblichen Tat von einem Bullen "wiedererkannt" ("an seinem auffälligen Hemd") und verhaftet. Eine Stunde wird er von den Bullen in der Wanne gefangenhalten und muß sich - im rechtsfreien Raum, die üblichen üblen Sprüche anhören. Sodann wird er zwei Stunden von einem der erfahrensten Staatsschutzbullen (Riewendt) verhört. Der Beschuldigte weiß, daß er zur Tatzeit noch zu Hause war, weit entfernt vom angeblichen Tatort. Er benennt zwei Freunde als Zeugen für sein Alibi. - Der Trick der Bullen: Die beiden Freunde werden nicht sofort verhört - was auch eher sehr unangenehm hätte werden können - sondern erst zwei Wochen später vorgeladen! Und dieser Zeitraum diente denn dem Staatsanwalt Fröhlke dazu, die Aussagen der beiden vor Gericht als "abgesprochen" zu bezeichnen. Da sagt der Richter kalt lächelnd, das sei eben so, die Polizei habe ja immer so viel zu tun ... - Dieses Beispiel zeigt zunächst, wie schnell mensch in so eine Situation geraten kann. Es zeigt dann, daß ein Alibi, im Bewußtsein seiner "Unschuld" geäußert, keinerlei Gewähr bietet. Ob Alibi oder nicht, die Bullen wollen nur eins: daß geredet wird! Namen, Namen! - der Rest wird sich dann schon finden. (Der Beschuldigte wurde freigesprochen - mit der famosen Begründung, daß die "kurze Beobachtungsmöglichkeit" für den Bullen aus der fahrenden Wanne heraus nicht die genügende Gewähr für ein hundertprozentiges Wiedererkennen biete!) Da zeigt sich, daß ein Rechtsverständnis bürgerlicher Kreise "aber ich bin doch unschuldig" für die Bullen völlig unerheblich, ja fast lächerlich naiv angesichts der Realität ist. Die Unschuld interessiert doch die Justiz immer als letztes! Diese Einsicht verringert schlagartig die Hoffnung die mensch in Aussagen, Kooperation setzt - aber sie muß ersteinmal vorhanden sein!



Welche dennoch ihr Alibi nennen wollen sollten dies also **in eigenem Interesse erst vor Gericht** tun, und sehr genau überlegen, was ihre Aussage u.U. für andere bedeuten kann !!!

Entlastungszeugen:

Ein Bereich, den wir als äußerst problematisch ansehen. Einerseits kann auch eine gute Verteidigung nicht auf entlastende Zeugen verzichten. Andererseits sollte mensch deren Stellenwert nicht überschätzen: ein Bullenzeuge, der seine Aussage wenigstens halbwegs auf die Reihe kriegt - und wenns nur ein "der/die wars!" ist - reicht allemal hin.

Daneben lauern auch auf Entlastungszeugen Gefahren, über die vorher Bewußtsein hergestellt werden muß: Wir haben poplige Beleidigungsprozesse erlebt, in denen es um 300 DM ging und bei dem z. B. einem Entlastungszeugen nacheinander folgende Fragen gestellt wurden: "Gehen Sie öfter auf Demonstrationen? - Waren Sie auch beim IWF dabei?"... Aussagen bei Gericht bieten die Möglichkeit der Vorbereitung. ZuschauerInnen können sie verfolgen, Klarheit wird so gewährleistet. Eine gemeinsame Diskussion über Sinn und Zweck von Aussagen vor Gericht ist möglich und überdies unbedingt notwendig, um dem Angeklagten keinen Bärendienst zu erweisen. Gerichtsaussagen verlangen also eine gemeinsame praktische und politische Bestimmung, die von Fall zu Fall neu überdacht werden muß. Eine generelle, schlagwortartige Formulierung läßt sich hier u.E. nicht aufstellen.

RechtsanwältInnen

RechtsanwältInnen müssen vor Gericht die "Unschuld" ihrer Mandanten beweisen, oder aber zumindest Zweifel an der "Schuld" aufdecken. Dazu müssen sie zwangsläufig auch oft Aussagen verlangen. Aus eigener Anschauung wissen wir, daß generell zu schnell und zu zu vielen Aussagen geraten wird. Es gibt Fälle, in denen RechtsanwältInnen zu Aussagen, insbesondere Namensnennungen, geraten haben, um die eigene Version möglichst glaubwürdig zu untermauern. Über die Interessen von AnwältInnen muß Bewußtsein hergestellt werden, auch - oder gerade - wenn mensch sich bei einem vermeintlich "linken" Anwalt befindet. Rät einE AnwältIn zu Aussagen, ist dies stets kritisch zu problematisieren. Inwieweit einE AnwältIn dies zuläßt, ist auch ein Kriterium, ob mensch eineN guten AnwältIn hat. Es lohnt sich, sich die Dinge nicht vollständig aus der Hand nehmen zu lassen, auch wenn mensch sich dabei in juristische Niederungen begeben muß. Verlange Erklärungen, Begründungen für das jeweilige Verhalten der AnwältIn.

Die Versuchung, jemanden mit einer Aussage retten zu wollen, ist manchmal groß und kann zu Unbedachtheit verleiten. Die andere Schwierigkeit, keine Aussagen machen zu wollen, kann auftreten, wenn mensch sich von absurden bis lächerlichen Anschuldigungen oder massiv tendenziösen Fragestellungen herausgefordert fühlt. Doch sobald Du etwas bestätigst oder verneinst, wird es sofort als Deine Aussage ins Protokoll genommen!

Das Beispiel des 129a-Verfahrens um die "Wirtschaftswunderkinder" in Hannover - 1988 wurde eine Frau wg. des Messeanschlags zu viereinhalb Jahren Knast verurteilt - zeigt, daß es, da die Bullen durch ihre Vorladung Anzahl und Zusammensetzung der ZeugInnen bestimmen können, immer welche geben kann, die aussagen. Konkret teilten sich hier die ZeugInnen in zwei Gruppen auf: Eine zahlenmäßig kleinere Gruppe von ZeugInnen, die einen relativ willkürlichen Zusammenschnitt der hannoverschen Scene bildeten, und eine Gruppe von Angehörigen, Arbeitskollegen, Kommilitonen, Bekannten usw. ... Eine Einflußnahme auf diese Gruppe war nicht möglich, sie haben sämtlichst ausgesagt - und sei es nur, daß in dieser oder jener Wohnung sich oft Leute getroffen haben ... Da ist klar, daß manche sich, wenn auch unwillkürlich, fragen, warum gerade er/sie das Maul halten soll. - Also auch dies eine Methode, um kollektives Handeln und Reagieren zu erschweren. Eine Auseinandersetzung darum, wie mit gemachten Aussagen umgegangen werden kann, ist also dringend nötig.

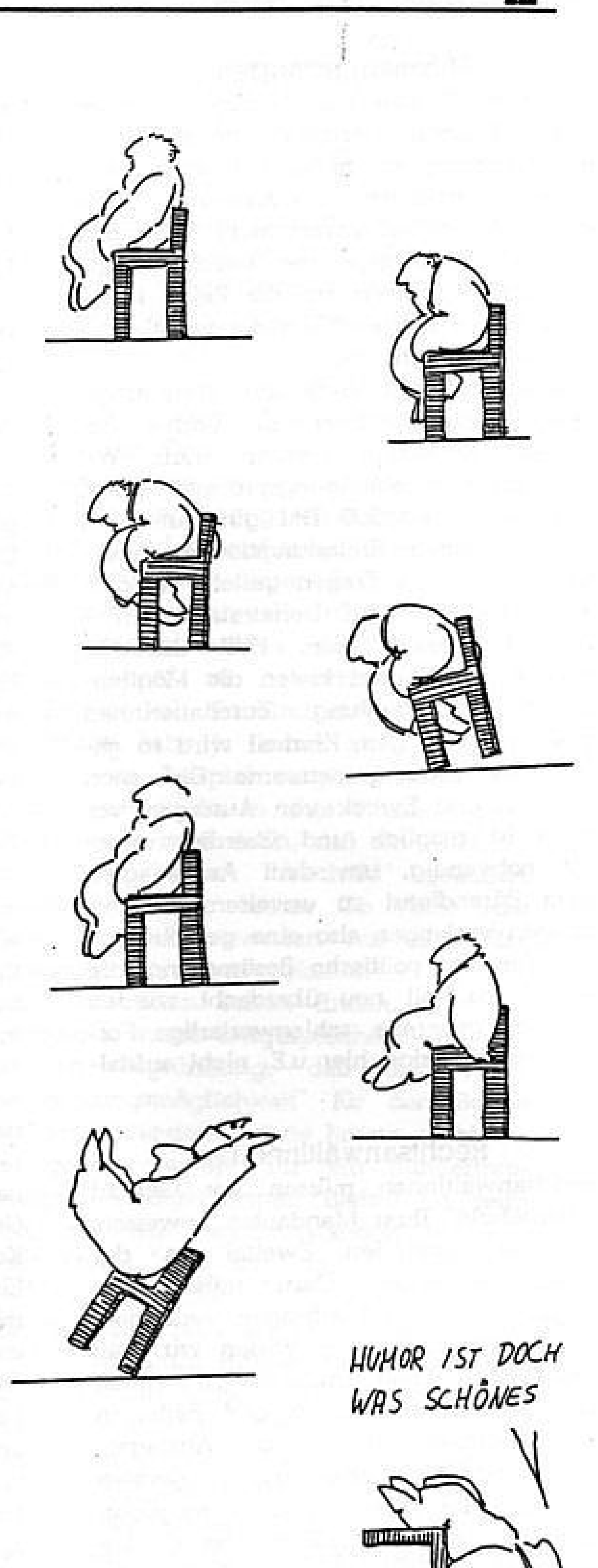
Aussageverweigerung und §129a-Kampagne

Eine Kampagne zur Aussageverweigerung in Verbindung nur mit dem §129a greift zu kurz, vielmehr ist die Propagierung von Aussageverweigerung auch unterhalb dieser Ebene unbedingt notwendig.

BefürworterInnen einer Kampagne Aussageverweigerung-129a führen zurecht die große Vermittelbarkeit von Aussageverweigerung angesichts der Beliebigkeit der Ermittlungsmöglichkeiten der Repression in 129a-Verfahren an. In 129a-Verfahren wird es am offensichtlichsten, daß die ZeugInnen sich und andere in jedem Falle nur belasten können. Demgegenüber ist aber nicht einzusehen, warum in "kleineren" Prozesse tendenziell nicht genauso gefährliche Aussagen, z.b. Namensnennung, gemacht werden können. Es ist ja nicht so, daß die Bullen nur in §129a Verfahren ansetzen, um Strukturen und Zusammenhänge auszuleuchten. Zu den von kleineren Verfahren Betroffenen, bietet der §129a wenig Bezugsmöglichkeiten, was sich z.B in der bundesweit einheitlich anwachsenden Repression gegen Antifas zeigt, sie betrifft oft junge Antifas, die neu in der politischen Arbeit sind und allgemein kaum Zugang zum Thema Aussageverweigerung haben.

Die Forderung "Keine Kooperation mit der Justiz" ist - in einem engen Sinne - u.E. noch eine Fiktion. Aus schon dargestellten Gründen, aber auch, weil es doch immer Kontakt zu ihr gibt, sei es, daß der Anwalt mit dem Richter spricht, die Vorladungen befolgt werden usw. und er schließlich versucht, die "Unschuld" des Verfolgten vor Gericht zu "beweisen" - d.h., daß ein taktisches Verhältnis zur Justiz erlaubt sein muß - ausgehend von einer gemeinsamen politischen Einschätzung und von Stärken und Schwächen und ausgehend von der Forderung:

Keine Aussagen bei Bullen und Staatsanwaltschaft!
Nicht als BeschuldigteR, nicht als ZeugIn!



III. Aussageverweigerung und Knast/Beugehaft

Die Diskussion um Aussageverweigerung fordert eine ständige Thematisierung von Knast/Beugehaft, keinesfalls darf dieser Punkt ausgeklammert und hier eine Trennung gezogen werden.

Angesichts dieses Repressionsmittels wächst bei vielen die Aussagebereitschaft. Die fehlende Thematisierung weist auch auf den Punkt Aussageverweigerung und Organisierung hin, eine Einschätzung der eigenen Struktur hat meist nicht stattgefunden, drum wird auch die Bedrohung mit Knast individualisiert: Lieber ein paar Jahre in den sicheren Knast, als sich in der Illegalität auf die eigenen, unsicheren Strukturen draußen verlassen ... (nach "Swing", 9/10, 1989) Die Beugehaft (die sich nur auf ZeugInnen bezieht) steht am Ende einer Reihe von Möglichkeiten der Repression, die Aussageverweigernde zunächst mit Geldstrafen bedrohen kann. Nichtsdestotrotz ist sie ein brennpunktartiger Ausschnitt, der die reale Gefahr Knast drastisch vor Augen führt. Die Situation für den Zeugen, als auch für den Beschuldigten ist in Bezug auf den Knast generell dieselbe. Die Beugehaft dient zur Erpressung einer Aussage, Benennung von "Tätern". Die persönlichen Folgen der Beugehaft sind eklatant. Neben dem möglichen Verlust des Arbeitsplatzes der Wohnung der Beziehungen (und auch des Anspruches auf Arbeitslosengeld!) kommen dazu die Sorgen um Kinder und die Anhäufung von Schulden. Beugehaft ist Zivilstrafe und muß grundsätzlich selbst bezahlt werden! (Tagessatz a 40 DM)

Abstrakt gesagt, hat die Bedrohung des Beschuldigten mit Knast eine ähnliche Funktion. Knast wird eben nicht nur als Sanktion eingesetzt, sondern auch als Erpressungsmittel, die Bedrohung Knast soll den Beschuldigten zur Kooperation zwingen, diese ihm gleichsam als günstigere Alternative erscheinen.

Es herrscht Berührungs- bzw. Auseinandersetzungsangst bezüglich Beugehaft, die Ausdruck einer allgemeinen Verunsicherung ist, die z.B. seinerzeits in Bochum nach den ersten Beugehaftbeschlüssen einsetzte. Die Überzeugung der Aussageverweigerung als sicherste Verhaltensweise gegenüber Bullen, Staatsanwalt, Staatsschutz etc. wird dabei nicht generell in Zweifel gezogen - nur wird Beugehaft und Aussageverweigerung getrennt behandelt, und, wenn überhaupt, im Bereich des Individuellen thematisiert. Die Debatten kreisen vordergründig um den Punkt: das Absitzen der Beugehaft ist ein zu hoher Preis für die Aussageverweigerung.

Es wird ein Weg **zwischen** Aussage und Knast gesucht, orientiert wird sich dabei an den **persönlichen** Folgen. Die **politische** Konsequenz oder Funktion von Aussageverweigerung wird dabei übergangen.

Das Standhalten, bzw. Nachgeben gegenüber Knast/Beugehaft werden zum persönlichen Problem, mit dem sich die Betroffenen herumzuschlagen haben, was der politischen Notwendigkeit der Aussageverweigerung eklatant widerspricht.

Fatal - aber auch bezeichnend - ist die Tatsache, daß die Auseinandersetzung um die Beugehaft dann beginnt, wenn Beugehaftbeschlüsse vorliegen - um zu versiegen, wenn die Leute wieder aus dem Knast sind, was doch ein Ausdruck einer Hilflosigkeit ist.

Das Wissen um die eigene Erpressbarkeit, die Angst vor Knast und den Folgen, sowie die politische Schwäche, sind für viele Richtlinie ihres Handelns, was zum wiederholten Male auf das Kernproblem Organisierung stößt. Aus unsicherer Haltung heraus wird der Zweifel an die grundsätzliche politische Funktion der Aussageverweigerung sichtbar. Taktisches Kalkül tritt an die Stelle einer konsequenten Aussageverweigerung.

Da, wo es mehrere Vorladungen gab, ist eine gemeinsame Vorbereitung noch notwendiger. Diese erfordert entsprechende Bereitschaft, sich mit den eigenen Schwächen, sowie auch mit den direkt Verfolgten zu konfrontieren und darüberhinaus die Bestimmung einer inhaltlichen politischen Position. Es ist wichtig, eine ge-

meinsame Plattform zu schaffen, aus der sich als logische Folge **kollektive** Aussageverweigerung ergibt. Die Auseinandersetzung um Knast, persönliche Situation (auch emotionale) und um das Machbare ist auch hier vonnöten "um die Lücke zwischen abstrakter politischer Bestimmung und persönlicher Konsequenz zu schließen ..." (Zitat "Auf-Ruhr").

Es ist unwahrscheinlich, ein kollektives Vorgehen in allen Details zu praktizieren. Es läßt sich nicht alles "trainieren" und vorausbestimmen, der Druck auf die Einzelnen bezüglich der Beugehaft ist unterschiedlich. Deshalb erscheint uns also als außerordentlich wichtig eine gemeinsame inhaltliche politische Bestimmung. Sie erfordert von allen ein **demgemäßes** Verhalten und, daß nicht alles auf die Betroffenen abgeladen wird, diesen mit falscher, nur fordernder und nehmender Solidarität der Boden unter den Füßen weggezogen wird.



IV. Diskussionsbeitrag

Aussageverweigerung und Organisierung

Die Diskussion um Aussageverweigerung muß notwendigerweise unterstützt sein von einer Diskussion über die Organisierung, die eigene politische Struktur.

Spätestens nach den Schüssen an der Startbahn und dem darauf folgenden Zusammenbruch des Startbahnwiderstandes ist dieses Problem offensichtlich geworden. Es ist nicht nur der heftigen Repression zuzuschreiben, daß Aussagen gemacht wurden, vielmehr traten die politische Schwäche, die sich in fehlender Struktur und damit fehlendem Bezug zueinander ausdrückten, deutlich zu Tage.

Die Repression hat es geschickt und flexibel verstanden, auf die Verfolgten individuell einzugehen, sie durch das Aufgreifen individueller Angriffspunkte, wie z.B Kinder, Arbeit, Belastbarkeit ... fertigzumachen. Sie hat sich als beweglich erwiesen - sowohl während der Ermittlungen, als auch im Verfahren jetzt. Dem konnte keine Struktur etwas entgegensetzen, es bot sich das Bild einer heillosen Verwirrung und Vereinzelung der Verfolgten. Eine leistungsfähige Struktur (oder gar, weitergehend, Organisierung) gab und gibt es nicht.

Wir sehen in dieser fehlenden Struktur, die sich unserer Meinung nach um das Auffangen der Folgen, um politische und materielle Solidarität zu kümmern gehabt hätte (die sich auch an ganz praktischen Fragen wie Versorgung der Wohnung, Weiterzahlung der Miete, was die Belastung von der/dem Betroffenen nehmen bzw. auffangen muß, zeigt) einen Hauptgrund für Aussagen. Und wir halten diese Folgerung prinzipiell auch für übertragbar auf "kleinere" Prozesse, in denen wir auch immer wieder auf das Problem "Warum machen Leute, die sich als politisch be-

greifen, trotzdem Aussagen" stoßen - die Antwort liegt zu einem Teil in der Auseinandersetzung um Organisierung.

Die Auseinandersetzung um Aussageverweigerung hat einen bestimmenden, offensiven Charakter, sie darf nicht defensive, reagierende Maßnahme sein, die erst greift, wenn die Kacke am dampfen ist, vielmehr steht die Diskussion um Aussageverweigerung am Anfang von strukturierter politischer Arbeit und ist als einer ihrer Stützpfeiler zu begreifen.

Auseinandersetzung um Aussageverweigerung fordert somit notwendig, sich in Beziehung zueinander zu setzen, sie muß Klarheit und Verbindlichkeit herstellen. Es ist auch notwendig, sich auf persönlicher, solidarischer Ebene damit auseinanderzusetzen. Die Bereitschaft zu Aussagen ist größer, je distanzierter und unklarer das Verhältnis zueinander ist. Diese subjektive Ebene muß ergänzt sein von einer objektiven, die über eine Einschätzung einer Struktur über ihre praktischen, realen Möglichkeiten entsteht.

Es darf nichts überspielt und verschwiegen werden, als wäre mensch ein ganz ausgebuffter oder cooler als ein Eiswürfel. Spätestens in Verhörsituationen kommt dies auf den Tisch und der Gesangsverein hat ein neues Mitglied. Es geht also darum, daß mensch sich klar mit den eigenen Grenzen befaßt und hierüber auch Bewußtsein in Bezug auf die gesamte Struktur entwickelt wird. Faktisch herrscht hierzu mangelnde Bereitschaft.

Verlangt werden muß eine Debatte über verbindliche organisatorische Strukturen, die vorzugeben, bzw. zu gewährleisten, autonome Zusammenhänge bisher nicht in der Lage gewesen sind. Diese Organisationsstrukturen müssen, um erfolgreich wirken zu können, über den WG-eigenen-Küchentisch hinausgehen. In der Konsequenz macht die Erforderlichkeit der konsequenten Aussageverweigerung eine Debatte um verbindlich arbeitende Anti-Repressionsgruppen notwendig. Die Existenz und konkrete Arbeit der RH möchten wir somit in diesen Diskussionsprozeß gestellt sehen.

Keine Aussagen bei bullen und Staatsanwalt!
Nicht als BeschuldigteR, nicht als ZeugIn

Literatur:

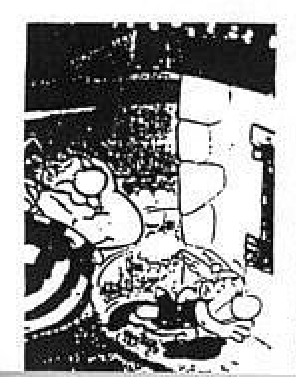
- texte zur aussageverweigerung. 3. Aufl. 1989. 5 DM Vertrieb: Knast-Info-Telefon, c/o Babylonia, Cuvrystraße 20, 1 Berlin 36.

- Nichts sagen! Nur das ist sicher! Hamburg 1988

- Wenn die Sache irre wird, werden die Irren zu Profis. Infos und Texte zur Aussageverweigerung und Beugehaft. Bochum 1989.

- Bruchstücke Nr. 2. Düsseldorf 1989

- "die bessere kenntnis der situation schafft die bessere möglichkeit, sich dagegen zur wehr zu setzen." 2. überarbeitete auflage september 1989 Postfach 853 8025 Zürich 413 S. 24 DM.







Verhörmethoden

Im folgenden dokumentieren wir einen Auszug aus dem Aufsatz "Kriminaltaktik" von J. Brack und N. Thomas, Boorberg Verlag 1983, S. 156-173: "Taktik, Technik, Fehlerquellen und psychologische Grundlagen der Vernehmung".

Betont wird, daß ein Verhör so oder so eine kommunikative Situation ist, in der die Verhaltensweisen des zu Vernehmenden beobachtet werden und bestimmend für die jeweilige Vernehmungstechnik sind. Diesem Umgang kann mensch sich nicht entziehen, und auch, wenn mensch nichts sagt, nichts annimmt, so liefert er/sie doch damitauch ein Bild von sich, auf das sich die Bullen in der Regel einstellen. Da, wo die Leute (im besten Falle) schweigen, ist es daher das Entscheidende für die Bullen, den Beschuldigten zum Reden zu bringen, egal über was. Ist da erstmal ein Anfang gemacht, der Durchbruch aus Sicht der Bullen geschafft, ist meist nichts mehr zu retten. Von dieser Grundthese gehen die meisten Bullenbücher in Bezug auf politische Verfahren aus. Einerseits kann mensch nicht einfach da sitzen, und das Maul halten, mensch will den Grund der Festnahme erfahren, AnwältInnen und Angehörige anrufen, benötigt vielleicht einen Arzt ... andererseits sind auch genau dies die Punkte, wo die Bullen ansetzen und eine kommunikative Situation fördern können, und nur, wenn sie es für günstig erachten, lassen sie dies auch zu, natürlich nicht, weil sie um Deine Rechte besorgt sind. In der Regel hat es sich gezeigt, daß Bullen oft schon in der Wanne, bei Landfriedensbruchdelikten, den Gefangenen massiv unter Druck setzen und zu einem Eingeständnis bringen wollen - vor weiteren "Zeugen", und in einer Situation, in der es mensch u.U. sehr beschissen ergehen kann.

Es ist dies eine Situation, in der die Bullen bestimmen, und je nach deren Vorgehen bleibt einem Platz für ein eigenständiges Verhalten. Es empfiehlt sich dringend, jeden Kontakt auf eine ausschließlich formale Ebene zu ziehen. Es ist dies auch immer eine Frage des Tatvorwurfs und des Interesses der Bullen an dem Fall. U.U. kann mensch die Bullen solange nerven, bis sie ein Telefonat mit dem Anwalt erlauben, hingegen wird mensch nach Festnahmen, bei denen z.B. er/sie geschlagen worden ist, alles vermeiden, um zu provozieren. Bei geringeren Vorwürfen wird oft nur gefragt, ob die Tat eingeräumt wird, bei größeren Anlässen verschärft sich dies aber um einiges, und dann hilft nur, das Maul zu halten, zu erkennen zu geben, daß sie mit ihren Methoden nicht durchkommen.

Bei Leuten, die im Knast sitzen, ist die Verhörsituation in der Regel noch einmal erheblich schärfer. Das Gefühl des Ausgeliefertseins, daß sie alles mit Dir machen können, was sie wollen, potenziert sich. Meist wirst Du unverhofft aus der Zelle geholt und den Vernehmungsbullen/Staatsanwalt vorgeführt.

Die bekanntesten und immer noch häufig angewandten Methoden seien hier kurz noch einmal erwähnt. Die Bullen machen einen glauben, sie wüßten eh schon alles, hätten den Steinwurf gefilmt, oder ein Mitgefangener hätte ausgesagt. Das ist ein billiger Trick. Und auch wenn sie Unterschriften deiner GenossInnen zeigen, du fällst nicht drauf rein.

Oft wird bei Jüngeren noch die Methode harte-weiche Welle angewandt. In dieser Situation kann mensch sich nur klarmachen: es ist eine Methode, wie jede andere auch, es gibt keine Bullen, die irgendein Interesse daran hätten, dir zu helfen.





Aus Gründen der vorbeugenden Selbstzensur müssen wir betonen, daß verbotene Vernehmungsmethoden selbstverständlich nur in amerikanischen Filmen vorkommen, dennoch seien wenigstens einige häufige Tricks aus der Grauzone erwähnt, so wurden im Zusammenhang mit dem Startbahn-West Komplex z.B. ZeugInnen mitten in der Nacht von Bullen geweckt und an der Tür ausgequetscht, oder z.B. vom Staatsanwalt angerufen, sie hätten in zwei Stunden bei ihm zu erscheinen undundund, die Palette des Möglichen ist lang. Natürlich braucht auf derartiges nicht reagiert zu werden.

Eine Möglichkeit, der psychischen Drucksituation bei einem Verhör zu begegnen ist, sich die wesentlichen Ziele und Aspekte von Verhören zu vergegenwärtigen, wie u.a.:

- daß die Justiz belastendes Material sammelt,
- daß jede Frage, die sie stellen, mit dem Ziel gestellt wird, die Antworten gegen Dich oder andere verwenden zu wollen,
- daß sie keine harmlosen Fragen stellen. Diese benutzen sie nur, um in ein Gespräch einzusteigen.

Wichtig ist, daß Du die Möglichkeiten, mit denen sie Druck auf Dich ausüben können, so weit wie möglich reduzierst, indem Du im voraus all die Alltagsprobleme, die Dich im Zweifelfall beunruhigen würden, vorher selbst klärst.

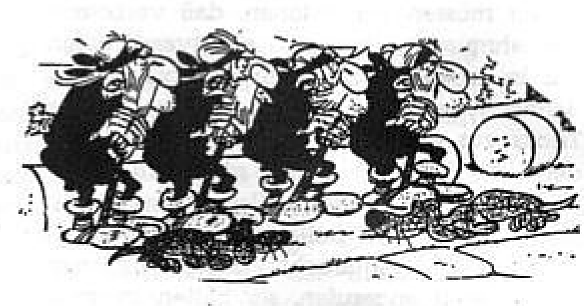
- Kümmere Dich vor dem Termin darum, wer sich um Deine Kinder kümmert. Du wirst ruhiger sein, wenn Du weißt, daß Deine Kinder im Extremfall bei Leuten sind, bei denen sie sich wohlfühlen.
- Klär vorher, wer sich um Deine Verwandtschaft kümmert, wenn es Dir wichtig ist.
- Wer sich um Deinen Schriftkram kümmert, um Wohnung, Arbeit ...
- Wer all die Sachen erledigt, die in der Zeit kommen können, in der Du sie vielleicht nicht selbst erledigen kannst.

Welche sich mit Aussageverweigerung und Verhörmethoden auseinandergesetzt haben, haben eine Hilfe, wenn er/sie in die Situation kommt. Es hilft, wenn nichts mehr wirklich überraschen und überrumpeln kann. Trotz der unangenehmen Situation kann das Aneignen von Erfahrungen anderer Sicherheit geben und gegen allerlei Angriffe wappnen.



Zum Schluß geben wir eine Literaturliste. Wir halten es für legitim und in einem bestimmten Maße auch für notwendig, sich mit der Gegenseite zu beschäftigen. Wer ihre Tricks und Methoden kennt und durchschaut, hat zumindestens die Chance, dagegen zu bestehen!





Literatur:

Oskar/Schubert
Die Vernehmung im Ermittlungsverfahren
Jüngling Verlag 1983

Rainer Gundlach
Die Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren
Lang, Frankfurt a.M. 1984 (Standardwerk)

Theodor Gossweiher-Saiko
Vernehmungskunde
Leykam Verlag, Graz 1979

BKA-Veröffentlichungen:

Jürgen Banscherus
Polizeiliche Vernehmung
1977 (Standarwerk)

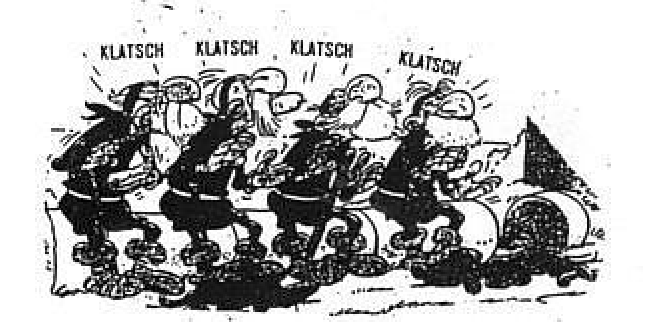
H.W. Schmitz
Vernehmung als Aushandeln der Wirklichkeit 1983
(IN: Wissenschaftliche Kriminalistik, Tb 1)

Udo Undeutsch
Vernehmung und non-verbale Kommunikation 1983 (IN: Wissenschaftliche Kriminalistik, Tb 1)

C. Brockmann
Vernehmungstechniken
AUS: Brennpunkte der Polizeipsychologie (Hrsg. Frank Stein) Verlag für Angewandte Psychologie 1990

Kriminalistisches Handbuch Bd II, S. 139-204 Vernehmungstechnik und -taktik

★ *Nichts sagen, nur das ist sicher*







3.2 Kommunikationsbeeinflussende Faktoren

Vernehmungen stellen eine besondere Form der sozialen Kommunikation (auch soziale Interaktion genannt) dar, die durch psychische Faktoren und wechselseitige Verhaltensweisen beeinflußt werden. Die Kommunikation erfolgt auf der verbalen (Sprache) und nonverbalen (Minik, Gestik, Blick- und Hautkontakt) Ebene. Jede Kommunikation zwischen Polizeibeamten und Vernehmenden beinhaltet ein gegenseitiges „Sichabtasten" und Taxieren (erster Eindruck, Ausdrucksverhalten, Sozialstatus usw.). Entscheidende Voraussetzungen zur Kontaktgewinnung sind insbesondere:

- Alter (Altersunterschied zwischen Beamten und zu Vernehmenden beachten),
- Geschlecht (situationsbedingt muß ein Beamter oder eine Beamtin eingesetzt werden),
- menschliches Verständnis (keine Gefühlsduselei, keine Vorwürfe und keine Moralpredigten),
- Höflichkeit, Freundlichkeit, wenn notwendig auch Bestimmtheit und Härte,
- sprachliches Anpassungsvermögen (milieugerechte Ausdrucksweise) und
- angemessene Umgebung.

3.3 Vorbereitung der Vernehmung

Genaue Kenntnis der Sachlage (Aktenstudium) ist erforderlich.

- Tatort (möglichst persönliche Ortskenntnisse),
- Tatgeschehen (strafrechtliche Subsumtion, spezielle Fachkenntnisse),
- Auswertung vorhandener Beweismittel und Zeugenaussagen, evtl. Synopsen (vergleichende Übersichten),
- Merkzettel für wichtige Vorhalte, Kernpunkte und Widersprüche, um ein „Herumwühlen" in den Akten zu vermeiden,
- umfassende Abklärung der Person (Kriminalakte, Strafregisterauszug, Verhalten bei früheren Vernehmungen, Informationen von früheren Sachbearbeitern u.a.).

Vernehmungszeitpunkt

Grundsatz:
Beschuldigte erst vernehmen, wenn genügend Beweismittel ausgewertet sind und ein hinreichend klares Bild des Geschehensablaufes vorliegt. Zeugen sobald als möglich vernehmen (Verlust von Gedächtnisinhalten, Verdrängungstendenzen, Rationalisierungen, Beeinflussung von außen u.a.).

Ort der Vernehmung

Beschuldigte sind grundsätzlich außerhalb des heimischen Milieus zu vernehmen, da in der gewohnten Umgebung mit einer erhöhten Widerstandsenergie gerechnet werden muß. Der Beschuldigte kann außerdem von seinem Hausrecht Gebrauch machen, wenn die Situation für ihn unangenehm wird. Eine heimliche Tonbandaufnahme der Vernehmung und der Vorgespräche ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Zeugen sind nach Möglichkeit ebenfalls außerhalb der familiären Umgebung zu vernehmen, da vielfach Hemmungen vor Angehörigen bestehen (insbesondere bei Sittlichkeitsdelikten). Außerdem sind Vorhalte bei Widersprüchen z.B. bei einer bewußten Falschaussage kaum möglich. Sofortbefragungen zur Einleitung von Fahndungsmaßnahmen stellen eine Ausnahme dar. Bei ängstlichen Zeugen steigt deren Bereitschaft, in gewohnter Umgebung auszusagen, ebenfalls. Der Vernehmungsraum sollte störungsfrei und abhörsicher sein.

Teilnehmer bei Vernehmungen

Grundsätzlich hat nur der Vernehmungsbeamte und Protokollführer, in schwierigen Fällen ggf. auch ein zweiter Vernehmungsbeamter, ein Anwesenheitsrecht. Mit der Beschuldigtenvernehmung weiblicher Personen sollte eine Beamtin betraut werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen immer zwei Beamte eingesetzt werden. Personen, vor denen sich der Beschuldigte oder Zeuge schämt (z.B. Ehefrau, Eltern, Respektspersonen), sind nach Möglichkeit auszuschließen.

Verteidiger haben kein Recht, bei polizeilichen Vernehmungen anwesend zu sein. Wird ihnen die Anwesenheit jedoch gestattet, dürfen sie Hinweise geben und Fragen stellen.

Die Hinzuziehung eines Dolmetschers empfiehlt sich immer, wenn Sprachschwierigkeiten zu befürchten sind.

Plazierung im Raum

Der zu Vernehmende soll grundsätzlich von Kopf bis Fuß beobachtet werden können.

- Sitzposition im Raum möglichst frei auf einem Stuhl (beachte: kann jedoch bei ängstlichen und verunsicherten Personen zu einer Beeinflussung der Aussage führen)
- Entfernung zum Vernehmungsbeamten nicht zu nah (Einblick in die Akten), nicht zu weit (Beeinträchtigung des Gesprächskontaktes)
- Gesicht zum Fenster – Lichtquelle (bessere Beobachtung der psychosomatischen Reaktionen)
- Fluchtmöglichkeiten ausschließen (Tür, Fenster)
- gefährliche Werkzeuge (Schere, schwere Aschenbecher, Getränkeflaschen, Briefbeschwerer) aus Reichweite entfernen. Dienstwaffe sicher verwahren!

4. Durchführung der Vernehmung

4.1 Taktische Grundsätze

- Betreten des Zimmers ist oft entscheidend für den Erfolg oder Mißerfolg einer Venehmung (vergleichbar mit dem „Ersten Angriff").
- Erste Anhaltspunkte für das vernehmungstaktische Vorgenen ergeben sich aus Aussehen und Verhalten des zu Vernehmenden; umgekehrt erfolgt aufgrund der genannten Kriterien auch eine Beurteilung des Beamten.
- Einleitungs- und Kontaktfragen bestimmen den weiteren Verlauf der Vernehmung.
- Beherrschen der eigenen Affekte und Stimmungen; bei wichtigen Fragen darf die Spannung nicht spürbar oder am Verhalten des Beamten bemerkbar sein (Stimmlage, Sprechgeschwindigkeit, Atmung, Stiminstärke usw.).
- Der Vernehmungsbeamte muß die Fähigkeit des Zuhörens besitzen.
- Vernehmungen sollten bei besonderen Straftaten grundsätzlich von zwei Beamten durchgeführt werden (neben Sicherheitsgründen – Angriffe, Kurzschlußhandlungen – steigt der Beweiswert bei behaupteten Verstößen nach § 136a StPO).
- Strikte Arbeitsteilung beim Einsatz eines Vernehmungsteams (zweiter Beamter verfolgt Vernehmung, notiert Widersprüche; übernimmt und beteiligt sich an der Vernehmung nur nach Absprache).

4.2 Persönlichkeitsgebundene Faktoren

Widerstandsenergie bezeichnet die psychische Fähigkeit zur Widerstandsleistung bei langandauernden Vernehmungen.

Taktisches Vorgehen:

- Verlängerung des Kontaktgespräches;
- Verhaltensänderungen werden oft nicht durch logische Argumente erreicht, eher durch das Ansprechen bestimmter Gefühlskomponenten (Appell an Ehrgefühl, Verantwortung, Mitleid usw.);
- Veränderung der Vernehmungstaktik. Ausführliches informelles Gespräch, bei dem versucht werden muß, die Ursachen und Motive der Widerstandsleistung zu erkennen (Angst vor Eltern, vor dem Geschwätz der Nachbarn; Scham vor der Ehefrau, vor Kollegen; Verbrecherehre, ein Geständnis bei der Polizei führt zu einem Statusverlust in der Unterwelt; Verlust des „guten Namens").

Widerstandsintelligenz umfaßt die Fähigkeit, die eigene Situation selbstkritisch zu analysieren und in entsprechende Verteidigungsstrategien und -taktiken umzusetzen. Widerstandsintelligente Personen lassen sich bei eindeutiger Beweissituation eher zu einem Geständnis bewegen.

Taktisches Vorgehen:
- Logisch-analytisch argumentieren, Wertigkeit der einzelnen Beweismittel darlegen, aber nicht alle Beweismittel eröffnen;
- Intelligenz des Gegenüber loben, gleichzeitig an seine Vernunft appellieren;
- Ausweglosigkeit des bisherigen Verhaltens aufzeigen.

Gefühlsleben/charakterliche Besonderheiten

Hierunter fallen Faktoren, die das Vorstellungs- und Empfindungsleben eines Menschen prägen und damit seine Beeinflußbarkeit bestimmen (z. B. innere Härte oder Weichheit, Erregbarkeit, Korrektheit, Eitelkeit).

Die Intensität der Gefühlsempfindungen beeinflußt das Verhalten und liefert Anhaltspunkte, in welchem Umfang z. B. Appelle an Ehre oder Intelligenz Aussicht auf Erfolg bieten.

Gefühlskomponenten können persönlichkeitsprägend sein (z. B. übergroßer Ehrgeiz, übersteigertes Selbstwertgefühl, Gefühlskälte, Rücksichtslosigkeit). Hinweise zum Erkennen dieser Elemente ergeben sich z. B. aus Zeugenvernehmungen, Gesprächen mit Angehörigen, Nachbarn, Freunden, Arbeitgebern, Kontaktgesprächen mit dem Beschuldigten.

4.3 Frage- und Gesprächstechniken

4.3.1 Fragetechniken

Unterschieden werden muß zwischen den Fragen, die sich dem Vernehmungsbeamten stellen (Untersuchungsfragen), und den Fragen, die dem Vernommenen gestellt werden (Vernehmungsfragen).[15] Gefragt wird also nicht danach, ob schuldhaft oder strafrechtlich verantwortlich, ob vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde.

Untersuchungsfragen müssen erst in Vernehmungsfragen übersetzt werden, weil
- sprachliche Barrieren bestehen, es müssen Begriffe verwandt werden, die dem Vernommenen geläufig sind,
- die Intelligenz vieler Vernommener nicht ausreicht, die Probleme zu verstehen,
- Schüchternheit, Gehemmtheit oder Verschlossenheit verhindern, den Sachverhalt, nach dem gefragt wird, zutreffend zu beschreiben (Umschreibungen wählen),

15 *Fröhlich*, Kriminalistik und forensische Wissenschaften, Heft 20, 1975, S. 69ff.

- Rationalisierungen und Selbsttäuschungen die Aussagen beeinflussen,
- Überforderung und Ermüdung die Aussagefähigkeit und -qualität herabsetzen.

Trotz der skizzierten Fehlerquellen ist die Frage als Hauptmethode der Vernehmung anzusehen. Der nachfolgende Katalog über wichtige Fragentypen lehnt sich eng an die Ausführungen von *Fröhlich*[16] an:

Einleitungsfragen eröffnen das Gespräch und geben erste Hinweise auf das sprachliche Niveau des Aussagenden. Sie sollen nach Möglichkeit unkompliziert sein und noch nicht zum Sachverhalt gehören („Haben Sie Ihren Personalausweis bei sich?" „Haben Sie die Vorladung erhalten?").

Kontaktfragen vermitteln dem Gegenüber das Gefühl, daß es auch als Persönlichkeit geachtet und gewürdigt wird. Sie stellen Versuche dar, eine flüssige Kommunikation in Gang zu bringen („Haben Sie mit einer Vorladung gerechnet?" „Hat Sie unsere schnelle Reaktion überrascht?").

Eine spezifische Form der Kontaktgewinnung stellen die sog. **Eisbrecherfragen** dar („Ist der Stuhl bequem genug?" „Möchten Sie auch eine Tasse Kaffee trinken?"). Dieser Fragentyp trägt dazu bei, Gehemmtheit, Ängstlichkeit und Gespanntheit abzubauen, indem er die Distanz zum Gegenüber bewußt verringert.

Am Beginn einer Vernehmung sollte die freie, durch **stimulierende Fragen** angeregte Schilderung des Sachverhaltes stehen. Die gestellten Fragen sollen einen hohen Allgemeinheitsgrad haben, offen sein (eine breite Antwortskala ermöglichen) und auf keinen Fall das Ausmaß der Informiertheit und Sachkenntnis des Vernehmenden erkennen lassen („Können Sie das noch einmal genauer erklären?" „Welchen Weg benutzten Sie, um nach Hause zu kommen?").

Mehrdeutige Fragen („Wofür entscheiden Sie sich?" „Welche Ursachen sehen Sie für das Verhalten?") lassen die Informiertheit des Gegenübers erkennen. Weicht er aus, steht er dem Sachverhalt verständnislos gegenüber oder erfolgt eine zielstrebige Beantwortung der Frage.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung werden die Fragentypen einengender. **Bestimmungsfragen** („Welche Hose trugen Sie?"), **Disjunktionsfragen** – entweder-oder – („Hatte B eine Krawatte an oder nicht?" „War sein Mantel schwarz oder blau?"), **Ja-Nein-Fragen** („War das Kleid zerrissen?") wechseln einander ab. Die beiden zuletzt genannten Fragentypen werden auch **Alternativfragen** genannt.

Überrumpelungsfragen stellen direkte Fragen zu besonders zentralen Inhalten der Vernehmung dar („Sie haben das Messer also nicht angerührt. Wie kommt es, daß Sie ein Zeuge mit dem Messer gesehen hat?").

Rückeinstellende Fragen sind empfehlenswert, wenn zwischen Ereignis und Vernehmung eine längere Zeitspanne liegt. Sie sollen die Aussageperson veranlassen, sich an das Geschehen zu erinnern („Können Sie den Raum noch einmal beschreiben?" „Welchen Eindruck hatten Sie von Frau Klein an diesem Abend?").

Nebenfragen dienen der Abrundung der Gesamtaussage oder besitzen bei langandauernden Vernehmungen Entspannungsfunktionen („Macht Ihnen Ihr Beruf Spaß?" „Was sagten denn Ihre Eltern zu der Situation?").

Kontrollfragen dienen der Überprüfung vorhergehender Aussagen („Sind Sie sicher, daß A zuerst nach B schlug?", „Woher können Sie mit Bestimmtheit wissen, daß es 2.00 Uhr war, als Sie durch die Schreie geweckt wurden?").

Mit Hilfe von **Lügenfragen** läßt sich die Qualität der Aussage und Wahrhaftigkeit des Aussagenden überprüfen, z. B.: „Hatte Frau M Sie davon unterrichtet, daß sie eine größere Erbschaft erwartete?" (Frau M erwartete keine Erbschaft). Mit diesem Fragentyp sollen Reaktionen provoziert werden, die die Wahrheitsliebe des Aussagenden feststellen.

Bei **Suggestivfragen** läßt der Vernehmende sein Vorwissen in die Formulierung einfließen, um es bestätigen zu lassen („Sie haben doch auch gehört, daß der Anrufer Dialekt sprach?" „A bedrohte den B mit einem Revolver, das können Sie doch bezeugen?" „Das Kleid war doch rot?").

Provokationsfragen sollen zur Verunsicherung des Gegenübers führen („Das soll ich Ihnen glauben?" „Das erzählen Sie mal einem Dümmeren als mir." „Glauben Sie, das nimmt Ihnen der Richter ab?").

Qualifizierte Fragen sind Fragen zur Unterscheidung eigener Wahrnehmungen vom Hörensagen („Können Sie erklären, wie Sie von Ihrem Standort aus diese Handlung beobachten konnten?").

4.3.2 Gesprächstechniken

Die **nondirektive Gesprächstechnik** ist geeignet, Hemmungen und Unsicherheiten abzubauen und provoziert persönliche Meinungsäußerungen. Der Vernehmende beteiligt sich nicht direkt (nondirektiv) am Gespräch. Nach dem Einleitungsgespräch verhält er sich passiv und „verführt" den Betroffenen zur Aussage. Die Situation ist für den Befragten schwierig zu durchschauen, da er subjektiv das Gefühl hat, einem aktiven Gesprächspartner gegenüberzustehen. Für ihn scheinen die Gesprächsaktivitäten gleichmäßig verteilt zu sein. Erreicht wird dieser Zustand durch die Technik der Verstärkung.

Beispiel:

Der Vernehmungsbeamte nimmt Hinweise und Feststellungen des Befragten auf und führt sie wieder in das Gespräch ein, er wiederholt sie (z. B. „Sie haben eben von Ihrem Freund gesprochen . . .", „Herr Maier ging also spazieren . . .").

In den meisten Fällen wird der Befragte dadurch angeregt und ermuntert, weitere und detailliertere Ausführungen vorzutragen. Oft genügt schon ein eingeworfenes Stichwort, um genauere Erklärungen zu erhalten. Die Technik der Verstärkung stellt auch eine wirksame Möglichkeit dar, abschweifende Personen auf das Thema zu fixieren, ohne autoritär oder einschüchternd zu wirken.

Die **apologetische Gesprächstechnik** bietet die Chance, Gesprächspausen nach einem unvermuteten verbalen Angriff zu vermeiden und verhindert somit Verlegenheit, Stottern oder das krampfhafte Suchen nach Argumenten. Gleichzeitig lassen sich bei geschickter Anwendung der Technik Aggressionen abbauen.

Anwendungsbeispiele:

„Mich als kleinen Dieb schnappt Ihr ständig, die großen Drecksäcke laßt Ihr laufen, da traut sich keiner von Euch Schwätzern ran".

oder „Warum laden Sie mich ausgerechnet um 14.00 Uhr vor? Sie scheinen wohl nicht zu wissen, daß unsereiner zu dieser Uhrzeit arbeiten muß",

oder „Wie kann man nur Polizist sein? Ich würde mich schämen, wehrlose Demonstranten zu verprügeln."

Solche verbalen Attacken können verunsichern. Ein aufmerksamer Gesprächspartner nutzt die auftretende Verlegenheitspause, um Zeit für seine Verteidigungskonzeption zu gewinnen.

Entscheidend ist, daß es in derartigen Situationen gelingt, das gestörte Verhältnis der Partnerrollen wieder durch Hervorheben von Gemeinsamkeiten herzustellen.

„Sie haben recht, der Schaden, den die Großen anrichten, ist enorm. Das Problem muß unbedingt gelöst werden. Wir haben in den letzten Jahren eine Reihe neuer Gesetze erhalten, die es ermöglichen, auch hier wirkungsvoller einzuschreiten, aber dennoch müssen wir auch kleinere Straftäter . . ."

16 *Fröhlich*, Kriminalistik und forensische Wissenschaften, Heft 20, 1975, S. 71ff

„14.00 Uhr ist wirklich ein ungünstiger Zeitpunkt – auch für mich – aber in diesen speziellen Situation und bei der Wichtigkeit Ihrer Aussage für das Verfahren ..."

„Ich würde mich auch schämen, wehrlose Demonstranten zu verprügeln. Ich bin dafür, daß Übergriffe von Polizisten hart geahndet werden, aber schauen Sie sich einige Demonstranten doch einmal genau an. Glauben Sie denn, daß Steine, Eisenschrauben ...".

Die Auseinandersetzung muß also umfunktioniert und der Gesprächspartner veranlaßt werden, seinen direkten Angriff als gemeinsames Problem aufzufassen.

Die Partnerrolle kann durch Verwendung von „wir" als Ansprachform noch unterstrichen werden (es darf jedoch nicht der Eindruck einer Anbiederung entstehen).

Verunsicherungstechnik

Selbstsicher auftretende und/oder überhebliche Menschen beharren auf ihren eigenen Meinungen und akzeptieren Gegenargumente kaum. Eine Verhaltensänderung kann evtl. erreicht werden, wenn zunächst nur Zweifel gesetzt werden. Dies erfolgt durch Fragen, die Argumente oder Einwände des Gegenübers anzweifeln. Suggestive Formulierungen und Wiederholungen verstärken die angestrebte Unsicherheit.

Beispiel:

„Was fällt Ihnen eigentlich ein. Nehmen mich fest ohne Haftbefehl. Schleifen mich zu Ihrer Dienststelle und wollen mich vernehmen. Sie sollten doch wissen, daß Sie einen Haftbefehl und Gründe zur Festnahme benötigen. Ich werde mich bei der Presse über Sie beschweren."

Antwort: „Sie scheinen sich auszukennen. Grundsätzlich werden Festnahmen nach einer richterlichen Anordnung durchgeführt. Aber gerade wenn Sie Rechtskenntnisse haben, kennen Sie doch bestimmt auch die Ausnahmen?"

Die in dieser Situation oft eintretende Verunsicherung bietet die Chance, durch taktisch geschicktes Argumentieren, eine Änderung der Einstellung und des Verhaltens zu erreichen.

5. Vernehmungsmethoden

5.1 Überraschungsvernehmung

Nach einem nicht tatbezogenen Einleitungsgespräch, das ausschließlich der Kontaktgewinnung dient, wird der Beschuldigte mit dem Sachverhalt konfrontiert, das Vernehmungsergebnis wird also vorweggenommen.

Beachte:

Wegen der bestehenden Belehrungspflicht ist diese Form der Vernehmung nur eingeschränkt anwendbar, ebenso bei einem zwischengeschalteten Dolmetscher.

Voraussetzung ist eine eindeutige Beweissituation. Die Überführung muß auch ohne Geständnis möglich sein, da sonst die Gefahr besteht, daß der Betroffene von Belastungsmomenten Kenntnis erhält.

5.2 Sachvernehmung (Regelfall)

Nach der Vernehmung zur Person erfolgt die Erörterung des Sachverhaltes in zeitlicher Reihenfolge unter Vorhaltung der Beweismittel und Belastungsmomente. Widersprüche, Vorhalte und Antworten werden wortgetreu protokolliert. Die Methode empfiehlt sich bei einfachen Sachverhalten.

5.3 Festlegevernehmung

Diese Methode ist der Versuch des Vernehmungsbeamten, Widerstandsenergie und/oder -intelligenz durch sich wiederholende energische Vorhalte zu brechen. Die vorhandenen Beweismittel werden unter vernehmungstaktischen Aspekten angesprochen. Die Methode setzt Können und besondere Erfahrung des Vernehmungsbeamten voraus. Es handelt sich um eine Detailvernehmung, die auch kleinste Nebensächlichkeiten bis in jede Einzelheit erörtert (unermüdliche Gründlichkeit), dadurch ist ein Erkennen von Widersprüchen möglich. Je nach Umfang des Ermittlungskomplexes sollten nur Teilvernehmungen eingeplant werden, aus denen sich neue Überprüfungsmöglichkeiten ergeben.

Einsatz legaler taktischer Mittel:

- Sachbezogene Fragen und Vorhalte,
- beharrliche Wiederholung gezielter Vorhalte,
- Vorhalt von bestimmten Beweismitteln,
- Abspielen von Tonbandaufnahmen mit Aussagen von Zeugen und/oder anderen Beschuldigten,
- Anwendung auch von Fang- und Provokationsfragen (in bestimmten Grenzen) und
- Vernehmung durch mehrere Beamte.

Die Festlegevernehmung ist immer angebracht bei schwerwiegenden Delikten oder wenn die Beweislage unzureichend ist und weitere Belastungspunkte durch die Aufdeckung von Widersprüchen erst erkannt werden müssen.

5.4 Abtastende Vernehmung

Anwendung, wenn der Beschuldigte einer Straftat verdächtigt wird und die Vermutung besteht, daß er noch weitere schwerwiegende Delikte begangen hat (z. B. Vernehmung wegen eines Diebstahls – Vermutung der Beteiligung an einem Raubüberfall).

Der Beschuldigte muß in dieser Situation durch Anwendung entsprechender Frage- und Gesprächstechniken gezwungen werden, sich fortlaufend zu äußern. Auftretende Widersprüche nicht sofort klären, zunächst festlegen analog der Festlegevernehmung.

Grundgedanke der Methode: Jede Tat führt zu psychischen Konflikten (Gewissensbissen), folglich werden die Beschuldigten dazu neigen, sich unaufgefordert zu rechtfertigen.

6. Wahl der Vernehmungsmethode

Die anzuwendende Methode richtet sich nach der Einschätzung der Persönlichkeit des Gegenübers und den Fähigkeiten des vernehmenden Beamten.

Vernehmungssituationen stellen sich nicht immer nachteilig für den Vernommenen dar. Auch für den Vernehmungsbeamten gibt es kritische Situationen (z. B. handelt es sich bei dem zu Vernehmenden um eine angesehene Persönlichkeit; Gegenüber ist ein Berufsverbrecher, der mit ausgeprägten Gegenstrategien – Ausreden, fingierten Alibis – arbeitet; Beschuldigter wird von qualifizierten Strafverteidigern vertreten; der vernehmende Beamte steht unter Erfolgsdruck oder ist seinem Gegenüber intellektuell nicht gewachsen).

Für den Beschuldigten stellt die Vernehmung grundsätzlich eine spannungsgeladene und unangenehme Situation dar. Der Betroffene weiß, daß der Vernehmungsbeamte – unter Anwendung verschiedener Taktiken – den Versuch unternehmen wird, eine Aussage zu erhalten. Er weiß auch, daß der Versuch unternommen wird, ihn zu überführen, er weiß aber oft nicht, wie die Beweislage (Indizien, Zeugenaussagen) aussieht.

7. Vernehmungstaktiken

Jede Vernehmungssituation stellt in der Regel eine unfreiwillige Kommunikation unter Ausschluß der Öffentlichkeit dar, die der Beschuldigte meistens nicht will, in der ihm potentiell ein Statusverlust droht und in der er gezwungen wird, von seinen eigenen alltagsweltlichen Bezugsrahmen und Interpretationen in Richtung auf Logik und Kommunikationsmethoden des Polizeibeamten umzudenken.[17]

Die **allgemeine Taktik** wird vor allem zu Beginn des Gesprächs angewandt, bei Stockungen oder bei einer Antwortverweigerung des Vernommenen. Es handelt sich um eine Reaktionstaktik, die auf der im Alltagshandeln selbstverständlichen Voraussetzung fußt, auf kommunikative Äußerungen eines anderen in adäquater Form zu reagieren. Die Taktik zwingt den Beschuldigten zu dokumentieren, daß er nichts zu verheimlichen hat, und daß er den „Angriff" des Beamten leicht zurückweisen kann. Der Beamte kann diese Grundsätze auch anwenden, indem er an das Kompetenzgefühl des Vernommenen appelliert („sei ein Kerl und pack aus!"), indem er eine milieugerechte Atmosphäre schafft oder einen entsprechenden Gesprächston anschlägt („sind Sie in der Lage, über das Geschehene zu sprechen?").

Bei der **Verunsicherungstaktik** wird der Beschuldigte im Glauben gelassen, die Polizei wisse bereits alles (z. B. Aktenstapel auf dem Tisch, in denen wahllos herumgeblättert wird, überlegenes Lächeln, freundliches Nicken), ohne ihn damit im rechtlichen Sinne (§ 136a StPO) zu täuschen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, daß der Beamte den Beschuldigten scheinbar gelangweilt beobachtet und in Ruhe auf eine zufriedenstellende Antwort wartet: „Wenige ertragen das und korrigieren ihre Antworten nach und nach."[18] Eine besondere Variante der Verunsicherung liegt in der gleichzeitigen Vernehmung mehrerer Tatverdächtiger, ohne daß diese in der Zwischenzeit Kontakte miteinander aufnehmen können.

Für den Gesprächsablauf ebenfalls bedeutsam ist die **Vervollständigungstaktik**. Ziel ist es, den Vernommenen – wenn er erst einmal geredet hat – durch den psychischen Zwang, Informationen immer weiter zu vervollständigen, zu Aussagen zu bewegen, die er normalerweise verschwiegen hätte.

Die **Diskrepanzaufweisungstaktik** ergänzt das Vorgehen zur Erzwingung von Informationen. Der Beschuldigte wird auf Diskrepanzen zwischen seiner Darstellung und faktischen Ereignissen bzw. auf Ungereimtheiten in seiner Darstellung hingewiesen und systematisch festgelegt, um ihn zur Abgabe von „Zusatzinformationen, entschuldigenden Hilfskonstruktionen und expliziten Rechtfertigungen"[19] zu bewegen. Gleiche Fragen werden wiederholt gestellt, Antworten in Einzelaspekte zerlegt und miteinander verglichen.

Im Rahmen der **Verstrickungstaktik** wird das Ziel angestrebt, den zu Vernehmenden immer mehr in zunächst möglicherweise nur partielle Widersprüche zu verwickeln und ihn so zu einem ständig erweiterten Informationsabgabeprozeß zu bewegen. Der

17 Brusten Malinowski, Vernehmungsstrategien, Krim. Journal 3/74

18 Walder, Kriminalistisches Denken, 3. Aufl., Hamburg, 1964, S. 139

19 Schäfer, BKA-[illegible]reihe 1973, Abschnitt 10/6

Beschuldigte soll sich im eigenen Lügengewirr verstricken und „dadurch selbst zu seiner Entlarvung beitragen".[20]

Auf impulsive Reaktionen und Rechtfertigungen sowie auf einen Abbau der Selbstkontrolle des Vernommenen zielt die **Taktik des Entzugs der Glaubwürdigkeit**. Dabei geht es nicht so sehr um die argumentative Auseinandersetzung als vielmehr um die Anwendung psychischen Drucks etwa in Form der folgenden Fragen: „Das soll ich Ihnen glauben?", „Warum antworten Sie so verlegen?"

Der Vernehmende unterstellt dem Tatverdächtigen ganz bewußt und doch wieder allgemein Lügenhaftigkeit: „Du sagst lieber nichts, bevor Du große Märchen erzählst." Auch mimische Gesten, die offensichtliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Vorgetragenen zum Ausdruck bringen, können eine entsprechende Wirkung hervorrufen.

8. Beweiswert der Vernehmung

8.1 Vernehmung zur Person

Identitätsfeststellung, Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten i.S. § 136 Abs. 3 StPO und § 46 StGB (Umstände, die für die Strafzumessung und für die einer Verurteilung nachfolgenden Entscheidungen wichtig sein können). Eine rechtliche Aussagepflicht besteht nur im Rahmen des § 111 Abs. 1 OWiG.

Neben den Formularfragen können delikts- und situationsbedingt folgende Fragen von Bedeutung sein:

- Vorleben (Elternhaus, Fürsorgeerziehung, soziales, geistiges Niveau – auch des sozialen Umfeldes –, Ausbildung, ggf. Schulleistungen, Lehre, Prüfungen);
- körperliche und psychische Erkrankungen;
- Persönlichkeit (Charaktereigenschaften, Lebensgewohnheiten: z.B. Alkohol, Drogen, Freizeitbeschäftigung);
- Militärdienst;
- wirtschaftliche Verhältnisse (z.B. Höhe des Einkommens, Belastungen und Verpflichtungen, Arbeitslosigkeit sowie sonstige für die Zahlungsfähigkeit bedeutsame Umstände).

Bei Vernehmungen im Rahmen geringfügiger Delikte genügt die Beantwortung der Formularfragen. Die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist aber grundsätzlich erforderlich (Strafbefehl).

Sog. Legenden lassen sich im Regelfall an zwei Merkmalsgruppen erkennen. Deutliche Armut hinsichtlich origineller Einzelheiten und auffällige Unüberprüfbarkeit der meisten Angaben, insbesondere der Jugendjahre.

Sofern Ermittlungen zur Person i.S. des § 13 StGB (Garantenstellung) zu treffen sind, gehören sie schon zum Komplex Sachvernehmung und setzen die Belehrung des Beschuldigten voraus.

Angaben zur Person sind Teil der Vernehmung und deshalb durch den Vernehmungsbeamten und nicht den Protokollführer zu erfragen (§ 111 OWiG).

8.2 Belehrung

Eröffnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat und die in Frage kommenden Strafvorschriften gem. § 163a Abs. 4 StPO; bei Zeugen ggf. Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht und die Strafbarkeit einer Vortäuschung oder falschen Anschuldigung. Der Hinweis auf die zwei Verteidigungsmöglichkeiten (sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen) sollte erst vor der Vernehmung zur Sache erfolgen. Sie beginnt, wenn der Vernehmende gezielte Fragen zum Sachverhalt stellt. Bereits vor der mündlichen Erörterung des Sachverhaltes ist allerdings die Belehrung erforderlich.

Es sollte stets eine ausführliche und verständliche Belehrung erfolgen. Der Belehrungsinhalt muß dem geistigen Niveau des Gegenüber angepaßt werden. Die vorgedruckten Belehrungspassagen genügen diesen Erfordernissen nicht immer. Zudem ist es ein Gebot der Fairneß, Erfahrungs- oder Intelligenzdefizite auszugleichen.

8.3 Vernehmung zur Sache

Nach der Erörterung, ob und in welchem Umfang der Beschuldigte sich zur Sache äußern will, beginnt die Protokollierung des Sachverhaltes. Zwei Grundformen der Vernehmung werden bevorzugt, das Selbstdiktat und die Frage-Antwort-Vernehmung.

Das Selbstdiktat ist der Idealfall, weil es sich um ein wortgetreues Protokoll handelt, das den Intellekt und das geistige Niveau des Vernommenen erkennen läßt. Erfahrungsgemäß legt sich der Beschuldigte bei dieser Form der Vernehmung eher fest. Dies gilt jedoch nicht für Beschuldigte, die mit fertigem Verteidigungskonzept diktieren (besteht der Verdacht, sollte eine ergänzende Befragung mit entsprechenden Vorhalten durchgeführt werden).

Bei der **Frage-Antwort-Vernehmung** wird der Sachverhalt abschnittsweise erörtert und niedergeschrieben. Der Vernehmende stellt die Fragen, die Antworten werden in der ICH-Form protokolliert.

Der **Vernehmungsinhalt** wird durch den Ablauf der Vernehmung festgelegt. Der Sachverhalt wird üblicherweise chronologisch erörtert und protokolliert. Eine andere Möglichkeit besteht darin, daß die Vernehmung mit den durch sichere Beweise belegten Fakten eröffnet wird. Diese Form empfiehlt sich, wenn die Glaubwürdigkeit und Wahrheitsliebe des Beschuldigten getestet werden soll.

Die wortgetreue Wiedergabe der Äußerungen des zu Vernehmenden sind entscheidend für den Beweiswert der Vernehmung. Die Vernehmung ist keine Stilübung, sondern die genaue Niederschrift dessen, was der Beschuldigte/Zeuge aussagt.

Sofern Äußerungen durch bestimmte Fragen provoziert werden, muß dies erkennbar sein (z.B. auf Befragen, auf Vorhalt, auf besonderes Befragen). Die Frage bzw. der Vorhalt muß aus dem Antworttext hervorgehen.

8.4 Korrekturen

Bei Verbesserungen während der Protokollierung bleibt das Verschriebene stehen, Richtigstellungen erfolgen anschließend (z.B.: „Ich bin falsch verstanden worden" oder „Ich habe mich falsch ausgedrückt").

Korrekturen sollten grundsätzlich von dem Vernommenen handschriftlich durch Streichung bzw. Ergänzung beim Durchlesen vorgenommen werden.

8.5 Dauer der Vernehmung

Beginn und Ende längerer Vernehmungen müssen vermerkt werden, das gleiche gilt für die Dauer und den Zweck von Unterbrechungen (Essenseinnahme, Ruhepause, Vorstellung beim Arzt, Schwächeanfall).

Bei längeren Vernehmungen ist der Betroffene in gewissen Abständen zu befragen, ob er der Vernehmung noch folgen kann. Die Befragung muß aus der Vernehmung zu ersehen sein.

Die Einnahme von Medikamenten, Rauchen und Trinken (Art des Getränkes) sind ebenfalls schriftlich zu vermerken.

8.6 Beweiswert der Vernehmung

Der Beweiswert der Aussage wird weitgehend von der Zuverlässigkeit der Protokollierung bestimmt. Die Niederschrift muß – auch in Nebensächlichkeiten – mit den Angaben des Vernommenen übereinstimmen. Der Vernommene liest abschließend das Protokoll durch und verbessert Fehler handschriftlich. Der Vernehmungsbeamte liest gleichzeitig den Durchschlag des Protokolls vor, so daß Unstimmigkeiten sofort geklärt werden können. Bei Weigerung, die Vernehmung noch einmal durchzulesen, ist ein entsprechender Vermerk zu fertigen.

Unterschrieben wird das Protokoll mit Vor- und Zuname des Vernommenen.

Folgende Fassungen werden bevorzugt:

- v.g.u. (vorgelesen, genehmigt und unterschrieben)
- laut diktiert, vorgelesen und unterschrieben
- selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben. Üblicherweise wird das Wort „**selbst**" handschriftlich vom Vernommenen eingefügt.

Bei langen Vernehmungen sollte zweckmäßigerweise jedes Blatt sofort abgezeichnet werden.

Alle Aussagen müssen protokolliert werden, nicht nur das Geständnis. Eine gute Vernehmung läßt für einen Außenstehenden erkennen, wie die entscheidenden Aussagen zustande kamen. Sie läßt auch erkennen, welche

- belastenden und entlastenden Umstände für die Strafzumessung (objektive und subjektive Tatbestände, Rechtswidrigkeit und Schuldelemente) vorliegen,
- ob Anhaltspunkte für Fahrlässigkeit oder bedingten Vorsatz gegeben sind,
- welche Tätigkeiten in der Vor- und Nachtatphase durchgeführt wurden (Beobachten des Tatortes, Kontaktsuche mit Opfer, Vorbereitungshandlungen, Kauf bzw. Beseitigung von Tatwerkzeugen usw.) und
- welche Beweismittel für die Darstellung des Betroffenen sprechen.

Grundsatz:
Jede Aussage sollte soweit als möglich durch materielle Beweiselemente objektiviert werden.

Bei wichtigen Vernehmungen sollte nach Beendigung der Vernehmung ein Vermerk über auffällige psycho-somatische Reaktionen (Stottern, Erröten, Schweißausbrüche, Zittern u.a.) erfolgen.

Grundsätzlich erfolgt keine Aushändigung der Vernehmungsniederschrift. Wird der Untersuchungszweck nicht gefährdet, kann die Aushändigung unter kriminaltaktischen Gründen in Einzelfällen vertretbar sein.

---

20 BKA-Schriftenreihe, Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet, 1984, S. 187.

Literatur der Roten Hilfe Berlin

Wir haben eine Reihe von Broschüren gemacht, die über Buchläden, an unseren Büchertischen oder über die Kontaktadresse erhältlich sind.

"Aussageverweigerung und Verhörmethoden";
enthält z.B. Rechtliches, Einzelfragen, Beugehaft, Diskussionsbeitrag, Verhörmethoden:
24 Seiten; 2,50 DM

"Geschichte, Praxis und Hintergründe der Kronzeugen";
enthält z.B. Chronologie des Kronzeugen im bundesdeutschen Recht, Auszüge aus dem Prozeßprotokoll des kurdischen Kronzeugen Ali Cetiner vor dem Berliner Landgericht, juristische Aspekte, internationale Erfahrungen, Diskussionsbeitrag;
60 Seiten; 4,- DM

"Experimentierfeld Nordirland";
enthält z.B. historische Entwicklung, Polizeibewaffnung, Notstandsgesetze, Counter-insurgency, ein Reisebericht:
48 Seiten; 4,- DM

"Wir lassen jetzt nicht mehr los"; eine Hungerstreikbroschüre.
Sie enthält z.B. Chronologie aller Hungerstreiks in der BRD, das Gehirnwäscheprogramm, Diskussionsbeiträge:
64 Seiten; 7,- DM

"Organisierte Kriminalität":
BULLEN MISCHEN MIT

Alles über: Lauschangriff, Bullenspitzel, "mileutypische Straftaten", Rasterfahndung, beobachtende Fahndung, Zeugenschutz und Kronzeugenregelung

44 Seiten, DIN A 5 , EVP: 3, 50 DM

"Wer die Interessen der Bundesrepublik gefährdet - Das AusländerInnengesetz: Ausbeutung, Einschüchterung und Spaltung";
enthält z.B. Aufenthaltsstatus, Ausweisung, Verbot der politischen Betätigung, Ausländerzentralregister, Diskussionsbeitrag;
36 Seiten; 3,- DM

Jahrgangsbände Rote Hilfe Info:
1988, 5 Ausgaben, 2,50 DM;
1989, 9 Ausgaben, 4,00 DM;
1990, 8 Ausgaben, 4,00 DM;
1991, 9 Ausgaben, 4,00 DM;
1992, 8 Ausgaben, 4,00 DM

Rote Hilfe Info - Abonnement:
5 Ausgaben, 11 DM
10 Ausgaben, 22 DM

Bei Postversand (nur gegen Vorauskasse) von Broschüren müssen wir leider eine Mark zusätzlich pro Lieferung berechnen.

Bestellungen an:
Rote Hilfe Berlin
c/o A. Lüers
Grüntaler Str. 30
1000 Berlin 65

Bankverbindung:
R. Stüker
Konto Nr.: 240 297 679
Sparkasse der Stadt Berlin
BLZ: 100 500 00